

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. Januar 2014

18

GRG NR.	12	EA 63	183
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Christa Kaufmann, Ruedi Bartel, Josef Gemperle und Willy Nägeli vom 20. November 2013
„Vergabep Praxis von Pflegebetten im Thurgau“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) haben die Kantone analog zur Spitalplanung und zur Spitalliste die Richtwerte für die Zahl der Pflegeheimplätze zu planen. Diese Richtwerte sind erstmals im Alterskonzept des Kantons Thurgau von 1999 für einen Zeithorizont bis 2010 festgelegt worden. Seit Dezember 2011 gilt die überarbeitete Fassung des Alterskonzepts Thurgau. Der derzeit gültige Richtwert betreffend Pflegeheimplätze für das Jahr 2015 beträgt 27 % der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, welche 80-jährig und älter sind. Im Zuge des Projekts „Dämpfung der Ergänzungsleistungen“, welches vom Regierungsrat in Auftrag gegeben wurde, ist festgestellt worden, dass der Kanton Thurgau im Vergleich zu anderen Kantonen hohe Richtwerte und damit verbunden eine vergleichsweise hohe Inanspruchnahme von Pflegeheimplätzen aufweist. Dem schweizerischen Gesundheitsobservatorium wurde daher der Auftrag erteilt, aufgrund der definitiven Daten der sozialmedizinischen Statistik 2012, die Ende Mai 2014 vorliegen werden, den Bedarf für den Kanton Thurgau aufgrund ihres Planungsmodells zu berechnen. Die Ergebnisse werden dem Gesundheitsamt im Sommer 2014 vorliegen, so dass die Pflegeheimplanung bis Ende 2014 zum Entscheid vorgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Beim aktuellen Alterskonzept handelt es sich um eine Überarbeitung der 1999 erschienenen Fassung. Die massgeblichen Interessensvertreter - Curaviva, Spitex Verband, Pro Senectute, Versicherer und Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) - hatten Einsitz in der Arbeitsgruppe, welche das Konzept erarbeitete.

Analog zur Spitalliste obliegt es gemäss Art. 39 i. V. m. Art. 53 KVG der Kantonsregierung, die Pflegeheimliste zu verabschieden. Die Zuständigkeit liegt nicht beim Grossen Rat.

Frage 2

Folgende Adressaten wurden zur Vernehmlassung eingeladen:

- Alzheimervereinigung Sektion Thurgau
- Curaviva Thurgau
- Evangelische Landeskirche
- Freiwilligenzentrum Thurgau
- Hospizdienst
- Katholische Landeskirche
- Pro Senectute Thurgau
- santésuisse
- Alle Spitäler des Kantons Thurgau
- Spitex Verband Thurgau
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)
- Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Thurgau
- Thurgauer Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (TGPP)
- Thurgauer Grundversorgerverein
- Thurgauischer Gemeinnütziger Frauenverein
- Thurgauische Krebsliga
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)
- Vereinigung Thurgauer Sportverbände
- Departement für Erziehung und Kultur
- Bildungszentrum für Gesundheit
- Dienststelle für Statistik

Frage 3

Adressaten des Alterskonzepts waren die 21 genannten Vernehmlassungspartner sowie alle Verantwortlichen für Altersarbeit der Politischen Gemeinden. Zudem wurde das Alterskonzept auf der Homepage des Gesundheitsamtes aufgeschaltet.

Frage 4

Die Gemeinden haben mittels Ausarbeitung von regionalen Alterskonzepten die Möglichkeit, spezifische Gegebenheiten in ihre Planung einzubeziehen. Im Falle eines Bedarfsnachweises von Pflegeplätzen entscheiden die Antragsteller (Pflegeheime, Gemeinden, Investoren, die einen Neu- oder Erweiterungsbau planen), welche umliegenden Gemeinden für die Festlegung des regionalen Bedarfs massgeblich sind und in die Beurteilung des Gesamtbedarfs (lokaler und regionaler Bedarf) einbezogen werden sollen. Für die Region Bichelsee-Balterswil und Fischingen galt der Bezirk als regionale Bezugsgrösse.

Frage 5

Aus dem Alterskonzept, welches auf der Homepage des Gesundheitsamtes abrufbar ist, gehen die Grundzüge der Bedarfsplanung für Alters- und Pflegeheimplätze hervor. Aufgrund der Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Pflegeheimen vom 1. Juli 2012 bietet das Gesundheitsamt in allen administrativen Belangen im Zusammenhang mit notwendigen Betriebsbewilligungen und bezüglich Aufnahme in die Pflegeheimliste Unterstützung an. Auf Anfrage hin gibt das Gesundheitsamt jederzeit Auskünfte über die Vergabe von Pflegebetten. Falls kein regionales Alterskonzept vorliegt, erfolgt auch keine aktive Kommunikation. Bei Bestehen eines regionalen Alterskonzepts werden die Interessenten und Antragsteller (vgl. Frage 4) für zusätzliche Informationen an die jeweilige Gemeinde verwiesen. Insgesamt wurde über die Bedarfsplanung von Pflegeheimplätzen genügend informiert und die Möglichkeit der Informationsbeschaffung in diesem Bereich sichergestellt.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach